

Satzung Verein Hoppenbank e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Hoppenbank e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein will Menschen in besonderen Notlagen und sozialen Schwierigkeiten insbesondere Straffälligen, Haftentlassenen und Probanden bei der Wiedereingliederung behilflich sein, und zwar
 - a) durch Unterbringung in vereinseigenen Häusern oder in geeigneten Einrichtungen, die von einem gemeinnützigen Träger betrieben werden,
 - b) durch Entwicklung gezielter Therapieformen,
 - c) durch Zusammenarbeit mit interessierten Gruppen, Vereinen und Institutionen der öffentlichen und freien Sozialarbeit,
 - d) durch Hilfen freiwilliger Mitarbeiter,
 - e) durch einschlägige wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Begleitung,
 - f) durch verbesserte Vernetzung von Kompetenz und Arbeitserfahrungen, die bei den verschiedenen Trägern im Arbeitsfeld der Sozialintegration und Kriminalintegration tätig sind,
 - g) Entwicklung, Unterstützung und Begleitung von innovativen Konzepten zur Arbeits- und Sozialintegration von sozial Benachteiligten, insbesondere Straffälligen, ehemals Strafgefangenen bzw. von Haft bedrohten Personen sowie Drogenabhängigen,
 - h) Durchführung von Projekten bzw. Maßnahmen, die der Integration von sozial Benachteiligten, insbesondere Straffälligen, ehemals Strafgefangenen bzw. von Haft bedrohten Personen sowie Drogenabhängigen dienen,
 - i) Förderung des öffentlichen Bewußtseins für besondere Problemstellungen bei der Integrationsförderung von sozial Benachteiligten, insbesondere Straffälligen,

- j) Unterstützung von Institutionen und Initiativen, die auf dem Gebiet der Eingliederung von sozial Benachteiligten in der Gesellschaft tätig sind,
 - k) durch Öffentlichkeitsarbeit, der Förderung von öffentlichem Bewusstsein für die Probleme und Lösungsansätze der sozial benachteiligten Personen,
 - l) durch das Betreiben eines ambulanten Versorgungs- und Beratungszentrums sowie das Unterhalten einer Einrichtung zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Selbstkostenpreis ausschließlich für den in § 53 Nr. 1 und 2 AO genannten Personenkreis.
- (2) Der Verein sammelt ferner Spenden und wirbt um finanzielle Unterstützung für die Weiterleitung an gemeinnützige Träger, die im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung tätig sind.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft/Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (4) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand . Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit

der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (4) Der Vorstand kann für besondere, dauernde oder vorübergehende Angelegenheiten und Aufgaben Ausschüsse bilden sowie einzelne Aufgaben einer Geschäftsführung übertragen. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, einem Geschäftsführer Vollmacht für die Vertretung des Vorstands in bestimmten Angelegenheiten zu erteilen.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Abgabe des Jahresberichts;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Streichung von der Mitgliederliste (§ 4).
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mind. zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Entschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 9
Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden:
- a) ein Mitglied durch den Senator für Justiz und Verfassung,
 - b) ein Mitglied durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
 - c) ein Mitglied durch den Präsidenten des Landgerichts Bremen,
 - d) ein Mitglied, welches von den Mitgliedern des Vereins für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird und den wissenschaftlichen Bereich repräsentieren soll.

Über die Amtsdauer der entsandten Beiratsmitglieder entscheiden die jeweiligen o.a. von a) bis c) genannten, staatlichen Stellen. Weitere Mitglieder des Beirats können vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten. Insbesondere gilt dies für folgende Aufgaben.
- a) Haushaltsplanung des Vorstandes
 - b) Grundlegende Fragen im Sinne des Vereinszwecks
 - c) In sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.

§ 10
Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Ausschluß von Mitgliedern;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, wozu auch eine Zweckänderung zählt oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder. Sind weniger Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig und beschließt mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen.

- (4) Für Wahlen gilt folgendes: Hat am ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand wird bevollmächtigt, im Falle formaler Hinweise des zuständigen Registergerichts und/oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dieses zur Eintragung einer Satzungsänderung erforderlich ist. Die Mitglieder sind anschließend zu unterrichten.

§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 11 Abs. (3).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.